HOCHSCHULE KARLSRUHE – TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des Bachelorstudiengangs Internationales IT Business

Vom 18.02.2016 Version 1

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015, § 58 Abs. 4 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am XX.XX.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt im Bachelorstudiengang Internationales IT Business 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe vorgesehenen Formular zu stellen. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.

In der Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Hochschule, welche Deutschprüfung als Bedingung für die Immatrikulation der ausländischen Studienbewerber nachgewiesen werden muss.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission schlägt dem Rektor die zuzulassenden Studienbewerber vor.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) wird vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 4 HVVO nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer besonders zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Mathematik,
 - c) bestbenotete fortgeführte Fremdsprache,
 - d) Deutsch.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden in der speziellen Anlage zur Bewerbung ausgeführten Kriterien getroffen:
 - a) Motivation für das angestrebte Studium,
 - b) Studiengangsbezogene Berufserfahrung, Schul- und Berufsausbildung,
 - c) Fremdsprachenkenntnisse, Auslandsaufenthalte.

Ist die Anlage zur Bewertung der zusätzlichen Auswahlkriterien nicht Bestandteil der Bewerbungsunterlagen, so können diese Kriterien nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Für die Zulassung wird von den nachfolgend aufgelisteten schulischen Prüfungsfächern entweder die Durchschnittsnote der in der Oberstufe erbrachten Leistungen oder die zugehörige Note im

Zulassungssatzung Bachelorstudiengang "Internationales IT Business"

abschließenden Prüfungsblock berücksichtigt. Dabei wird jeweils das bessere Resultat berücksichtigt und folgendermaßen gewichtet:

- a) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 6 multipliziert.
- b) Mathematik wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
- c) Die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
- d) Deutsch wird mit dem Faktor 1 multipliziert.

Die daraus resultierenden Punkte werden addiert.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung, für die insgesamt bis zu 10 Punkte vergeben werden können:

- a) Motivation für das angestrebte Studium, z. B. bisherige Verbindungen zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, Informatik-bezogene Kurse und Arbeitsgemeinschaften,
- b) Studiengangsbezogene Berufserfahrung, Schul- und Berufsausbildung, entsprechende Neigungs- oder Profilfächer,
- c) weitere Fremdsprachenkenntnisse, längere Auslandsaufenthalte.

3. Ermittlung der Messzahl:

Die Punktzahlen nach Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden von der Punktzahl der Leistungen nach Nr. 1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Auswahlliste ausschlaggebend ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

Karlsruhe, den 18.02.2016

Der Rektor gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 19.02.2016 Abgehängt am: 04.03.2016

Im Intranet veröffentlicht am: 19.02.2016

Zur Beurkundung

Zulaccunaccatzuna	Bachelorstudiengang	Internationales II	Rucinocc"
Zuiassuriussaizuriu	Daci leloi studiel lual lu		Dusiliess

Kanzlerin